
2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen basieren auf den 1968 als „Notstandsverfassung“ ins GG eingefügten Bestimmungen. In Nachfolge des (aufgehobenen) Art. 143 aus dem Jahre 1956 wurde im Art. 87 a, Abs. 2 festgeschrieben, dass die Streitkräfte nur eingesetzt werden dürfen, soweit das GG dieses ausdrücklich zulässt. Dieses limitiert – wie in der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG bekräftigt – den Einsatz der Streitkräfte im Innern „strikt und eng auf einen numerus clausus von Einzelfällen“ (Wiefelspütz 2013: 4). Diese Einzelfälle sind der „Katastrophennotstand nach Art. 35 GG, Abs. 2“, der „Innere Notstand“ nach Art. 87 a, Abs. 4, und der Verteidigungs- und Spannungsfall nach Art. 87 a, Abs. 3. Von diesen sind Tätigkeiten der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 35, Abs. 1 abzugrenzen.

Zunächst zum Katastrophennotstand: Art. 35 bestimmt in Abs. 2, dass bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall ein Land Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen, der Bundespolizei und der Streitkräfte zur Hilfe anfordern kann. Falls die Katastrophe das Gebiet mehr als eines Bundeslandes betrifft, so räumt Abs. 3 der Bundesregierung die Befugnis ein, Landesregierungen anzuweisen, Polizeikräfte anderer Länder anzufordern und Einheiten der Bundespolizei sowie der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einzusetzen. Dabei beinhaltet der Begriff „Einsatz“ nicht jedwede Verwendung der Bundeswehr, sondern beschreibt „ihre Verwendung als Mittel der vollziehenden Gewalt in einem Eingriffszusammenhang“, also Situationen, in denen durch die Streitkräfte „hoheitlicher Zwang“ angewendet wird (ebenda: 4 f.). Dabei haben die eingesetzten Streitkräfte keine originären Zuständigkeiten, sondern „kraft Verfassungsrechts hoheitliche, eingreifende und polizeiliche Befugnisse nach dem jeweiligen Landesrecht“, soweit diese zur Durchführung

der Hilfeleistung erforderlich sind (BMVg 2008: 2). Sie werden dabei unter der Gesamtverantwortung der jeweils zuständigen Landesbehörde eingesetzt, die dem militärischen Einsatzleiter Weisungen erteilt. Lange Zeit herrschte die Meinung vor, dass im Katastrophenfall ein Einsatz der Streitkräfte mit typisch militärischen Waffen „von Verfassungen wegen nicht erlaubt“ sei (BVerfG 2006: 115), sondern nur solche Ausrüstung und Bewaffnung, wie sie auch der Polizei zur Verfügung steht.

Mit der Plenarentscheidung 2012 hat das BVerfG einige Teilaspekte anders interpretiert. So stellt die Entscheidung fest, dass die – aus der Zielsetzung einer Unterstützung der Polizei abgeleitete – Beschränkung auf den Einsatz nichtmilitärischer Waffen nicht zwingend sei. Vielmehr lasse die Verfassung offen, mit welchen Mitteln Hilfe oder Unterstützung geleistet werden darf (BVerfG 2012: 29). Allerdings verknüpft das BVerfG dieses mit der Feststellung, dass der Einsatz nach Art. 35, Abs. 2 als solcher, „wie auch der Einsatz spezifisch militärischer Kampfmittel ... nur unter engen Voraussetzung in Frage“ kommt (ebenda: 40 f.). Er ist nur in ungewöhnlichen Ausnahmesituationen zulässig, bei – wie das Gericht formuliert – „Ereignissen von katastrophischen Dimensionen“ (ebenda: 43) und auch nur als „ultima ratio“ (ebenda: 48). In der Diskussion entwickelt sich allmählich die Meinung, dass auch terroristische Angriffe mit entsprechenden Auswirkungen zu den Ereignissen von katastrophischen Dimensionen zählen können (Walter 2013: 231; Wiefelspütz 2013: 11; BMVg 2016: 110). Ausdrücklich weist das Gericht in seiner Begründung allerdings darauf hin, dass es z. B. kein besonders schwerer Unglücksfall i.S. des Art. 35 wäre, der einen Einsatz der Streitkräfte rechtfertigen würde, wenn aus oder von einer demonstrierenden Menschenmenge Gefahren für Menschen und Sachen ausgingen (BVerfG 2012: 46).

Die Plenarentscheidung beinhaltet eine weitere Neuerung (Walter 2013: 231 f.): mit dem Luftsicherheitsgesetz wurde eine Eingriffsmöglichkeit geschaffen, die die Streitkräfte bei der Abwehr von Gefahren aus dem Luftverkehr zu Maßnahmen aus „eigenem Recht“ ermächtigt (BVerfG 2012: 21), anders als bei Einsätzen nach Art. 35, bei denen sich die Eingriffsmöglichkeiten nur aus dem jeweiligen Polizeirecht der Länder ergeben. Das hatte der erste Senat in seinem Urteil von 2006 noch anders bewertet (BVerfG 2006: 89).

Die zweite Fallkonstellation, für die das GG in Art. 87 a, Abs. 4 einen Einsatz der Bundeswehr im Innern zulässt, ist die Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes. Nur unter dieser Voraussetzung, und wenn die Kräfte der Länder- und der Bundespolizei trotz gegenseitiger Hilfe nicht ausreichen, kann die Bundesregierung Streitkräfte zum Objektschutz und zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Fehlt es am Merkmal der

Gefährdung für den Bestand oder die freiheitliche Grundordnung des Bundes oder eines Landes, dann ist ein Einsatz nach Art. 87 a, Abs. 4 unzulässig. Das gilt z. B. auch für das oben genannte Beispiel, dass Gefahren aus einer demonstrierenden Menschenmenge drohen, sodass in einem solchen Fall die Streitkräfte weder nach Art. 35 noch aus Art. 87 a, Abs. 4 eingesetzt werden dürfen (BVerfG 2012: 46).

Die dritte Fallkonstellation, in der nach dem Wortlaut des GG ein Einsatz der Bundeswehr im Innern zulässig wäre, sind der Verteidigungs- bzw. der Spannungsfall (Art. 87 a, Abs. 3). Diese werden gem. Art. 115 a bzw. 80 a vom Deutschen Bundestag mit qualifizierten Mehrheiten festgestellt. Nach einer solchen Feststellung dürfen die Streitkräfte beim Schutz ziviler Objekte und zur Verkehrsregelung eingesetzt werden, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags notwendig ist – und zwar als originäre Befugnisse. Darüber hinaus können sie zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen eingesetzt werden, und zwar ebenfalls im Objektschutz.

Nach den skizzierten deutschen Verfassungsregelungen für den Einsatz der Bundeswehr im Innern soll anhand von Beispielen skizziert werden, welche „Verwendungen“ (im Rahmen der Amtshilfe nach Art. 35, Abs. 1) bzw. „Einsätze“ (gem. Art. 35, Abs. 2 und 3) es in den letzten 15 Jahren gegeben hat, bzw. wo Forderungen nach solchen Einsätzen nicht entsprochen wurde, weil sie im Grenzbereich der Zulässigkeit lagen.

2.2 Unstrittige „Verwendungen“ der Streitkräfte im Innern – Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit

Am spektakulärsten sind und waren Einsätze der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, insbesondere im Rahmen der Fluthilfe. Hier stechen vor allem die Jahre 2002 und 2013 heraus. Im August 2002 traten die Flüsse in Bayern und anschließend die Elbe und ihre Nebenflüsse in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Ufer. Die Bundeswehr setzte in der Spitze mehr als 45.000 Soldaten und 500 zivile Mitarbeiter in der Fluthilfe ein, die mehr als 460.000 Manntage leisteten. Hinzu kam ein massiver Einsatz von Großgerät, z. B. Hubschrauber, Transportflugzeuge, Aufklärungsflugzeuge, Fahrzeuge verschiedenster Größe, Schlauchboote, Transport- und Bergepanzer, Feldküchen usw. (BMVg 2002: 32 ff.). Bemerkenswert ist dabei, dass auch militärspezifische Ausrüstung, wie Aufklärungsflugzeuge oder Panzer dabei waren, allerdings nicht mit ihren Waffen, sodass die Frage der Legitimität nicht gestellt wurde.

2013 traf eine noch schwerere Flut die gleichen Bundesländer wie 2002. Wieder kam es zu einem massiven Hilfseinsatz, dieses Mal von bis zu 20.000 Soldaten mit entsprechendem Großgerät (Wiegold 2013), die 134.000 Manntage leisteten (BMI 2013: 6).

Gleichermaßen „normal“ waren immer wieder Einsätze von Hubschraubern der Bundeswehr zur Unterstützung bei Waldbränden. Allerdings ergibt sich dabei in der Praxis das Problem der Kostenübernahme. Nur wenn die Brände so großflächig sind, dass durch die zivilen Behörden (Landkreise) Katastrophenalarm ausgelöst wird, spielt die Kostenfrage bei der Anforderung keine Rolle. Bei kleineren Brandereignissen können die bürokratischen Hürden jedoch eine rasche Hilfe behindern.¹

Einige Male kam es auch zu Einsätzen von Tornado-Aufklärungsflugzeugen der Bundeswehr bei der Suche nach vermissten Kindern (so z. B. nach Peggy 2001² oder nach Mirco 2010³). Auch dabei wurde militärspezifisches Gerät eingesetzt, jedoch ohne Bewaffnung, sodass keine rechtlichen Bedenken gegen solche Einsätze geltend gemacht wurden.

Der jüngste umfassende Hilfseinsatz der Bundeswehr war die Unterstützung von Ländern und Kommunen in der Flüchtlingshilfe; 2015 wurden in der Spitze bis zu 9000 Soldaten im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt, die Bundeswehr stellte z. B. 170.000 Unterkünfte zur Verfügung und transportierte rund 200.000 Asylsuchende.⁴ Nach dem Abflauen der Flüchtlingswelle erfolgte der Einsatz von Bundeswehrpersonal in deutlich geringerem Umfang in Organisation und Verwaltung durch Personalabstellungen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

¹<http://www.fwnetz.de/2011/05/12/woher-kommt-der-loschhubschrauber/> (Zugriff: 30.10.2016).

²<http://www.spiegel.de/panorama/suche-nach-peggy-bundeswehr-tornados-im-einsatz-a-133984.html> (Zugriff: 30.10.2016).

³<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/vermisster-junge-luftwaffe-sucht-mit-tornado-fliegen-nach-mirco-a-717979.html> (Zugriff: 30.10.2016).

⁴<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-06/bundeswehr-fluechtlinge-einsatz-inland> (Zugriff: 02.11.2016).

2.3 Strittige „Verwendungen“ bzw. „Einsätze“ der Streitkräfte im Innern – Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit

Soweit zu Beispielen für unstrittige Verwendungen und Einsätze der Bundeswehr im Innern. Nun zu Beispielen, die weit weniger unstrittig waren:

Hier ist zum Ersten ein Einsatz zu nennen, der vordergründig überhaupt nicht in das oben erläuterte rechtliche Schema passt, nämlich die Bewachung von US-Kasernen durch Soldaten der Bundeswehr vor und während des Irak-Krieges 2003 bis 2004. Als die USA 2003 zur Vorbereitung des Krieges gegen den Irak Truppen an den Golf verlegten, dünnten sie ihre in aller Welt stationierten Truppenteile aus, so auch in Deutschland. Um das teilweise zu kompensieren, ersuchten die USA die Bundesregierung, die Bewachung von US-Kasernen zu übernehmen. Die Erklärung von Bundeskanzler Schröder im Wahlkampf 2003, dass sich Deutschland nicht an einem Irak-Krieg beteiligen werde, hatte zu einer massiven Verstimmung zwischen der deutschen und der amerikanischen Regierung geführt (von Krause 2011: 110 f.). Um den diplomatischen Schaden zu begrenzen, kam die Bundesregierung dem Ersuchen der US-Regierung nach und unterstützte die USA indirekt durch das Einräumen von Überflug- und Transitrechten, durch die Entsendung von ABC-Spürpanzern nach Kuwait sowie durch die Übernahme der Bewachung von Kasernen in Deutschland (Fischer 2011: 183). Auf dem Höhepunkt der Aktion, die bis Ende 2004 andauerte, wurden gut 4000 Soldaten eingesetzt.⁵

Rechtsgrundlage dieses Einsatzes waren weder Art. 35 noch Art. 87 a GG, sondern das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Bundeswehr (UZwGBw).⁶ Dieses beinhaltet Eingriffsermächtigungen – analog zu bestimmten polizeilichen Befugnissen – für Soldaten der Bundeswehr, denen militärische Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind, und für zivile Personen im Wachdienst mit entsprechenden Aufgaben. Diese Befugnisse gelten nur in „militärischen Sicherheitsbereichen“, die explizit hierzu erklärt werden müssen. Militärische Sicherheitsbereiche sind regelmäßig militärische Bereiche der Bundeswehr – Kasernen, Depots usw., – können aber auch sonstige Örtlichkeiten

⁵Quelle, Persönliche Aufzeichnungen des Autors, der zu der Zeit als Befehlshaber des Streitkräfteunterstützungskommandos „Nationaler Territorialer Befehlshaber“ war und diese Einsätze zu koordinieren hatte.

⁶Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bw und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen.

außerhalb militärischer Anlagen sein, die vorübergehend gesperrt werden, z. B. Gefechtsstände, Absturzstellen von Flugzeugen o. ä.⁷

Als Voraussetzung für die Bewachung der US-Kasernen durch die Bundeswehr wurden diese zu militärischen Sicherheitsbereichen nach dem UZwGBw erklärt. Da die deutschen Soldaten dabei hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hatten und auf der Basis des UZwGBw auch Eingriffsbefugnisse hatten, handelte es sich bei der US-Kasernenbewachung mithin um einen Einsatz im engeren Sinne des Wortes. Dieser erfolgte jedoch nicht auf der Grundlage von Art. 35, Abs. 2, da kein Hilfeersuchen eines Bundeslandes vorlag, sondern das der US-Streitkräfte. Erkennbar dominierte der politische Zweck, die Beschädigung des deutsch-amerikanischen Verhältnisses abzumildern. Dabei wurde offensichtlich unterstellt, dass die US-Kasernen deutschen militärischen Anlagen gleichgestellt seien, in denen die Streitkräfte nicht nach Art. 87 a GG, sondern aufgrund des Hausrechts tätig werden durften.

Die Frage, ob dieser Einsatz den strengen Kriterien des Art. 87, Abs. 2 GG entspricht, wurde nach Kenntnis des Autors nicht diskutiert. Denn die Diskussionen im politischen Raum waren auf andere Fragen gerichtet. Zum Ersten, ob Deutschland durch seine Unterstützung der US-Streitkräfte indirekt am Krieg gegen den Irak beteiligt wäre,⁸ zum Zweiten, inwieweit es rechtskonform sei, dass – bis zum Kriegsausbruch im Irak – auch Sanitätssoldaten für die Bewachung eingeteilt wurden,⁹ und zum Dritten, inwieweit die erhebliche personelle Beanspruchung zulasten der Ausbildung der Soldaten ging.¹⁰

Dass man sich mit dem Einsatz rechtlich im Grenzbereich bewegte, machte eine andere Variante in der Diskussion deutlich. Die Gefährdungsbeurteilung der US-Streitkräfte ergab, dass auch Wohnsiedlungen und Einkaufsbereiche der US-Streitkräfte zu schützen waren, die außerhalb militärischer Anlagen lagen. Solcher Objektschutz obliegt den Polizeikräften der Länder. Um die erhebliche personelle Belastung ihrer Polizei zu reduzieren, drängten die Landesregierungen

⁷UZwGBw, §§ 1, 2.

⁸In einem Verfahren gegen einen Offizier, der sich geweigert hatte, an derartigen Maßnahmen teilzunehmen, stellte der Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts 2005 fest, dass „gegen diese Unterstützungsleistungen ... gravierende völkerrechtliche Bedenken (bestanden/bestehen)“ (BVerwG 2005). Die Bundesregierung widersprach dieser Bewertung, da „die entsprechende Einschätzungen des Bundesverwaltungsgerichts ... Fragen betreffen, die von Völkerrechtlern unterschiedlich beantwortet werden“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/4726 16, S. 2).

⁹Jahresbericht des Wehrbeauftragten 2003, Deutscher Bundestag, Drucksache 15/2600 vom 09.03.2004, S. 27.

¹⁰Ebenda, S. 14.

von Bayern und Baden-Württemberg inoffiziell das BMVg, die Bundeswehr auch solche Objekte bewachen zu lassen. Dazu hätte man diese zivilen Objekte ebenfalls zu militärischen Sicherheitsbereichen erklären müssen. Zwar wäre in diesem Fall die Voraussetzung von Art. 35 – Anforderung durch Bundesländer – erfüllt gewesen, allerdings traf nicht zu, dass die Länder diese Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten selber erfüllen könnten. Die Landesregierungen argumentierten dabei, man möge die Rechtslage doch „nicht so eng“ auslegen. Dem folgte das BMVg nicht – nicht zuletzt auch, um die personellen Anforderungen an die Bundeswehr für die Bewachungsaufgabe nicht weiter zu steigern. Als Kompromiss wurde vereinbart, dass überall dort, wo Wohnsiedlungen und Einkaufsbereiche unmittelbar an die Kasernen angrenzten, der jeweilige militärische Sicherheitsbereich so erweitert wurde, dass sie mit im Schutzbereich lagen. Wo das nicht der Fall war, lehnte die Bundeswehr die Bewachung ab.¹¹

Zusammenfassend ist somit festzustellen: auch wenn das GG die Bewachung der militärischen Anlagen eines Bündnispartners nicht ausdrücklich als Einsatzmöglichkeit der Streitkräfte nennt, so wurde die Bundeswehr 2003/2004 umfangreich zur Bewachung der US-Kasernen eingesetzt, was weder politisch noch juristisch hinterfragt wurde. Die Opposition – sowohl im Parlament als auch außerparlamentarisch – zielte mit ihrer Kritik vielmehr auf die Frage, ob Deutschland mit solchen Unterstützungsmaßnahmen in die Vorbereitung von bzw. Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Krieg verstrickt wäre. Die grundsätzliche Frage nach der Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Bundeswehr im Innern blieb dabei außen vor.

Fehlte die politische Debatte um die Zulässigkeit der Kasernenbewachung, so entbrannte eine solche in aller Schärfe bei dem nachfolgenden zweiten Fallbeispiel, der Unterstützung der Behörden von Mecklenburg-Vorpommern beim G 8-Gipfeltreffen in Heiligendamm im Jahre 2007. Die Landesregierung hatte – unter Berufung auf eine Zusage des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder – 2006 beim BMVg „in allgemeiner Form um Unterstützung seitens der Bundeswehr durch die Bereitstellung von Unterbringungs-, Ver- und Entsorgungskapazitäten sowie von noch zu spezifizierendem technischen Gerät“ gebeten. Das Ministerium sagte technisch-logistische Unterstützung grundsätzlich zu, wobei Landes- und Bundesregierung davon ausgingen, dass es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Amtshilfe nach Art. 35, Abs. 1 GG handeln würde (BVerfG 2010: I 3 a).

Aus dieser Zusage entwickelte sich dann zwischen dem 03.05. und dem 05.06.2007 eine Unterstützungsaktion mit einem erheblichen Umfang, bei der

¹¹Quelle: Persönliche Unterlagen des Autors.

insgesamt 1100 Soldaten eingesetzt waren.¹² Neben den „üblichen“ Unterstützungsmaßnahmen, die unstrittig sind (wie Transporthilfe, Unterbringung von Polizeikräften, etc.), gab es drei Maßnahmenpakete, die zu erheblichen politischen Auseinandersetzungen führten. Dieses waren als Erstes Einsätze von Tornado-Aufklärungsflugzeugen – ohne Munition in der Bordkanone –, die insgesamt sieben Missionen mit bis zu drei Luftfahrzeugen durchführten. Bei diesen wurden im Tiefflug Luftbilder von Straßen, aber auch von Demonstranten angefertigt. Bei der letzten dieser Missionen kam es am 05.06.2007 zu einem Überflug eines Demonstranten-Camps bei der Ortschaft Reddelich, der in ca. 120 m Höhe, also im Tiefstflug, erfolgte, obwohl die Mindestflughöhe in Deutschland bei 500 Fuß, also ca. 150 m, liegt. Zum Zweiten wurden neun Spähpanzer „Fennek“ – bei denen die Waffenanlagen ausgebaut worden waren – zur Überwachung von Räumen und Straßen einschließlich der Beobachtung von Demonstranten und Gipfelgegnern verwendet. Die Aufklärungsergebnisse der Tornados und Fenneks wurden jeweils an die Polizei übermittelt.

Darüber hinaus erfolgte die Unterstützung der Behörden von Mecklenburg-Vorpommern durch ein mobiles Sanitätsrettungszentrum und eine Dekontaminierungsanlage, die in den Bereich des Krankenhauses Bad Doberan/Hohenfelde verlegt wurden. Diese wurden zum Dritten durch Feldjägerkräfte gesichert, die im Rahmen des an die Bundeswehr übertragenen Hausrechts auf der Basis des UZwGBw agierten.

Außerhalb der Amtshilfe setzte die Luftwaffe im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum über der Bundesrepublik Deutschland („Air Policing“) Alarmrotten ein, die sich auf ein Luftlagebild abstützten, das von drei Luftfahrzeugen des NATO-AWACS¹³-Verbandes erstellt wurde (BVerfG 2010: I 3 b ff.).

Die rechtliche Zulässigkeit und die politische Einordnung der drei vorgenannten Unterstützungsmaßnahmen wurden in der Öffentlichkeit und im Parlament streitig diskutiert, und es kam zu einer Klage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor dem BVerfG. In der öffentlichen Diskussion räumte das Verteidigungsministerium die Fakten über den Umfang des Einsatzes zunächst nur scheinbar ein.¹⁴ In einer aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 04.07.2007 prallten die unterschiedlichen rechtlichen und politischen Bewertun-

¹²Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6166 vom 30.07.2016, S. 1 und Anlage 1.

¹³AWACS: Airborne Early Warning and Control System (fliegendes Radarsystem zur Luftraumaufklärung und Leitung von Jagdflugzeugen).

¹⁴Jung macht falsche Angaben über Heiligendamm. Der Tagesspiegel v. 03.07.2007.

gen von Regierung und Opposition aufeinander.¹⁵ Während die Bundesregierung betonte, alle Maßnahmen hätten sich im Rahmen des Art. 35, Abs. 1 GG bewegt, die Bundeswehr habe auf Anforderung der Landesregierung „klassische technische Amtshilfe“ geleistet und sei nicht selbst hoheitlich tätig geworden,¹⁶ monierten die Vertreter der Oppositionsfractionen eine Form verfassungswidriger „militärischer Amtshilfe“, bei der eine „gewisse militärische Qualität“ erreicht worden sei.¹⁷ Damit blieben die genannten Unterstützungsmaßnahmen durch die Bundeswehr politisch umstritten. Der Abgeordnete Hans-Peter Bartels (SPD) brachte die Besorgnis der Opposition auf folgenden Punkt:

Wir wollen nicht, dass Fakten geschaffen werden, dass schleichend etwas verändert wird, das sich bewährt hat. Bewährt hat sich die Arbeitsteilung bezüglich der Aufgaben der Polizei im Inland und der Aufgaben, die die Bundeswehr in anderen Fällen im Ausland und in Amtshilfe – das ist klar definiert – im Inland ausüben kann. An dieser klaren Aufgabenteilung halten wir fest.¹⁸

Ob die Kritik seitens der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Die Linke zutrifft, die Einsätze seien „verfassungswidrig“ gewesen bzw. hätten einen „Verfassungsbruch“ dargestellt,¹⁹ wurde nicht geklärt. Denn in dem anschließenden Verfahren vor dem BVerfG ging es nicht um die Frage, ob die Maßnahmen der Bundeswehr von Art. 35, Abs.1 gedeckt waren. Vielmehr begehrte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen festzustellen, der Bundestag hätte ein Mitsprache-, zumindest jedoch ein Informationsrecht bei der Anordnung der Einsätze gehabt. Beides verwarf das BVerfG. Die Frage, ob die Einsätze von Art. 35 GG gedeckt seien, ließ das Gericht – weil nicht Bestandteil des Verfahrens – in seiner Entscheidung offen (BVerfG 2010.III). 2007 hatte allerdings der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in einer Expertise formuliert, dass Überflüge über Demonstranten im Tiefflug subjektiv als Einschüchterung empfunden werden könnten, sodass dadurch ggf. ein Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung gegeben sei (WD Bundestag 2007: 9 ff.).

Dass die Bundeswehreinsetzungen rund um Heiligendamm im rechtlichen Grenzbereich lagen, kann man auch der Tatsache entnehmen, dass es beim nächsten vergleichbaren Ereignis, dem G 7-Gipfel in Elmau in Bayern am 07./08.06.2015,

¹⁵Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 16/107 vom 04.07.2007, S. 11023 ff.

¹⁶Ebenda, S. 11037.

¹⁷Ebenda, S. 11024, 11027.

¹⁸Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 16/107 vom 04.07.2007, S. 11033.

¹⁹Ebenda, S. 11024, 11027, 11029.

keine strittigen Einsätze gab. Die Bundeswehr beschränkte ihre Hilfe auf logistische, technische und sanitätsdienstliche Unterstützung.²⁰

Als drittes Fallbeispiel sollen zwei ähnlich gelagerte Anträge auf Unterstützung der Polizei durch die Bundeswehr bei Terrorlagen skizziert werden: Am 26.02.2002 ereignete sich am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt ein Amoklauf eines 19-jährigen Schülers, der 16 Menschen erschoss, ehe er sich selbst tötete. Am Beginn des Einsatzes der Polizei hatte diese bei der zuständigen territorialen Dienststelle der Bundeswehr um Amtshilfe durch Abstellung von gepanzerten Fahrzeugen gebeten, um den Polizeibeamten und ggf. auch zu evakuierenden Personen Schutz zu bieten. Die Bundeswehr stellte ohne bürokratischen Aufwand zwei entsprechende Fahrzeuge bereit, und zwar – nach Abwägung durch den Verantwortlichen – mit Soldaten als Fahrern, da derartige Fahrzeuge nicht ohne Einweisung gefahren werden durften. Die Fahrzeuge kamen jedoch nicht zum Einsatz, weil sich die Lage anders entwickelte und auch ein gepanzertes Sonderfahrzeug der Polizei eintraf.²¹

Am 11.03.2009 geschah an der Albertville-Realschule in Winnenden und in der Umgebung der Stadt ein ähnlicher Amoklauf. Ein 17-jähriger Schüler erschoss zwölf Lehrer und Schüler in der Schule sowie anschließend auf der Flucht weitere drei Menschen, bevor er sich nach einem Schusswechsel mit der Polizei selbst tötete. Im Zuge des Einsatzes erfolgte auch hier auf Arbeitsebene eine Anfrage durch die Polizei an die zuständige territoriale Dienststelle der Bundeswehr, ob von dieser eine Unterstützung durch Gestellung eines gepanzerten Fahrzeugs erfolgen könne, in dessen Schutz die Polizeibeamten vorrücken sollten. Diese Anfrage wurde von der Bundeswehrdienststelle unter Hinweis auf die Rechtslage abgelehnt.²²

Die Zurverfügungstellung eines solchen Fahrzeugs ist als technische Amtshilfe i.S. von Art. 35. Abs. 1 GG rechtlich nur dann zulässig, wenn Polizeibeamte das Fahrzeug steuern. Bei einer Steuerung durch Bundeswehrsoldaten bekommt eine solche Maßnahme Eingriffscharakter, sodass ein Einsatz i.S. von Art. 35. Abs. 2 GG vorläge (WD Bundestag 2007: 10 f.). Durch die Entscheidung des BVerfG von 2006 war das Bewusstsein der Verantwortlichen in der Bundeswehr offensichtlich so geschärft, dass die entsprechende Anfrage 2009 – anders als 2002 – negativ beantwortet wurde.

²⁰Elmau, die Bundeswehr und der Wehrbeauftragte. <http://edition-lingen-zeitgeschichte.de/elmau-die-bundeswehr-und-der-wehrbeauftragte/> (Zugriff: 27.12.2016).

²¹Inoffizielle Hintergrundinformation eines Beteiligten.

²²Inoffizielle Hintergrundinformation eines Beteiligten.

Soweit die Skizze von drei Fallbeispielen über kontrovers diskutierte Einsätze der Bundeswehr im Innern. Im Folgenden sollen unterschiedliche Positionen in Politik und Gesellschaft zu der Streitfrage erörtert werden.

Der Einsatz der Bundeswehr im Innern
Ein Überblick über eine aktuelle, kontroverse politische
Diskussion

von Krause, U.

2017, IX, 43 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-17400-2